10 Sektorisierung

10.1 Sektoren

Im föderalistisch aufgebauten Staatswesen der Schweiz ist es aus statistischen Gründen wichtig, dass bei Transaktionen zwischen Leistungsempfängern und Leistungsgebern die jeweilige Gegenpartei korrekt ermittelt wird. Nur so lassen sich auf statistischem Wege möglichst unverzerrte Konsolidierungen von verschiedenen Rechnungen erstellen und zuverlässige Vergleiche zwischen Kantonen und ihren Gemeinden sowie mit dem Bund durchführen. Im Kontenrahmen werden deshalb die gleichen Einteilungskriterien für wirtschaftliche Akteure verwendet wie in der Finanz- und Wirtschaftsstatistik. Es wird zwischen neun Sektoren unterschieden.

Sektor	Institutionelle Sektoren	Öffentliche Sektoren	Öffentliche Haushalte (Sektor Staat)
0	Bund	Bund	Bund
1	Kantone	Kantone	Kantone
2	Gemeinden	Gemeinden	Gemeinden
3	Öffentliche Sozialversicherungen	Öffentliche Sozialversicherungen	Öffentliche Sozialversicherungen
4	Öffentliche Unternehmungen	Öffentliche Unternehmungen	
5	Private Unternehmungen		
6	Private Organisationen ohne Erwerbszweck (im Dienste der privaten Haushalte)		
7	Private Haushalte		
8	Ausland		

Beurteilungsschema für die Zuordnung

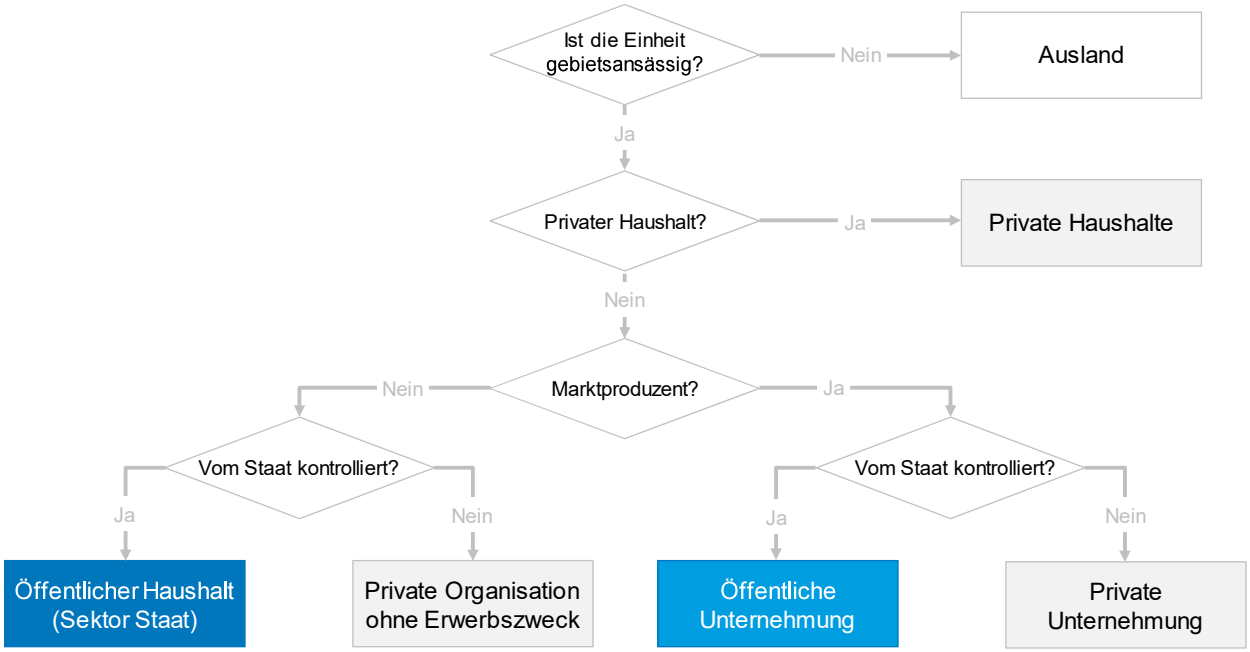

10.1.1 Abgrenzung zwischen öffentlichen und privaten Sektoren

Die Abgrenzung zwischen öffentlichen (Sektoren 0 bis 4) und privaten Wirtschaftseinheiten (Sektoren 5 bis 8) erfolgt mit dem Kriterium der Beherrschung. Beherrschung ist die Möglichkeit, die Finanz- und Geschäftspolitik einer anderen Einheit zu bestimmen und so aus ihrer Tätigkeit einen Nutzen zu ziehen.

Ist eine Organisation zu mehr als 50 % im Eigentum der öffentlichen Hand, wird sie dem öffentlichen Sektor zugewiesen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Organisation öffentliche Aufgaben erfüllt oder nicht. Folglich gehört eine privatrechtliche Aktiengesellschaft, die mehrheitlich von Gemeinwesen beherrscht wird, zum öffentlichen Sektor und nicht zum privaten Sektor.

10.1.2 Abgrenzung zwischen öffentlichen Haushalten (Staat) und öffentlichen Unternehmungen

Wird eine wirtschaftliche Einheit von Gemeinwesen beherrscht, so ist zu entscheiden, ob die Einheit Teil der öffentlichen Haushalte (Sektoren 0 bis 3) ist oder ob es sich um eine öffentliche Unternehmung (Sektor 4) handelt. Die Abgrenzung erfolgt dabei nach einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise, was bedeutet, dass der wirtschaftliche Gehalt vor der (Rechts-)Form der Organisation für die Beurteilung massgebend ist.

Zu den öffentlichen Unternehmungen (Sektor 4) zählen Organisationen, deren Preis ihrer Güter (Waren oder Dienstleistungen) das Angebot oder die Nachfrage beeinflusst. Solche Einheiten decken ihre Produktionskosten zu mehr als 50 % über Gebühren, Entgelte oder anderweitige Verkaufserlöse. Dazu gehören auch die hauptsächlich gebührenfinanzierten Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe (z.B. Elektrizitätswerke und Abwasserreinigungsanlagen) der Gemeinden.

Wenn der verlangte Preis kaum oder gar keinen Einfluss auf das angebotene Gut (Waren und Dienstleistungen) hat und die Organisation zudem staatlich kontrolliert ist, so ist sie Teil eines öffentlichen Haushalts (Sektoren 0 bis 3).

Praxisbeispiel

Geschäftsfall 1

Die Gemeinden A und B betreiben gemeinsam eine Abwasserreinigungsanlage (ARA). Der ARA Zweckverband C stellt der Gemeinde A Ende Jahr die Betriebskosten in Rechnung.

Gemäss den Kriterien gehört dieser Zweckverband zu den öffentlichen Unternehmen (Beherrschung durch öffentliche Hand, Deckung der Kosten zu mehr als 50 % aus Gebühren). Der Kostenbeitrag ist somit bei den Gemeinden als Entschädigung an öffentliche Unternehmen zu verbuchen.

Buchung Gemeinde A

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
7201.3614.00	1002.00	Zahlung Betriebskosten für ARA Zweckverband C

Buchung ARA Zweckverband C

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
1002.00	7201.4612.00	Eingang Betriebskostenanteil von Gemeinde A

Geschäftsfall 2

Der Zweckverband C unterhält für die Verbandsgemeinden A und B einen Friedhof. Der Zweckverband C stellt der Gemeinde A Ende Jahr die Betriebskosten in Rechnung.

Gemäss den Kriterien gehört dieser Zweckverband zu den öffentlichen Haushalten (Beherrschung von der öffentlichen Hand, Deckung der Kosten aus Steuermitteln). Die Betriebskosten sind somit bei den Gemeinden als Entschädigung an Gemeinden und Gemeindezweckverbände zu verbuchen.

Buchung Gemeinde A

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
7710.3612.00	1002.00	Zahlung Betriebskosten für Friedhof Zweckverband C

Buchung Friedhof Zweckverband C

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
1002.00	7710.4612.00	Eingang Betriebskostenanteil von Gemeinde A

10.2 Öffentlicher Sektor

Aufgrund der Abgrenzungs- und Zuordnungskriterien ergeben sich im öffentlichen Sektor nachfolgende Zuordnungen.

Öffentliche Haushalte (Staat) Hauptsächlich steuerfinanzierte Aufgaben	**Öffentliche Unternehmungen (Sektor 4)** Hauptsächlich über Gebühren, Entgelte und/oder anderweitige Erlöse finanzierte Aufgaben öffentlicher Wirtschaftseinheiten
Bund (Sektor 0)	
Zentrale und dezentrale, vorwiegend steuerfinanzierte Verwaltungseinheiten des Bundes	Eidg. Finanzmarktaufsicht (FINMA)
Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF)	Post
Bahninfrastrukturfonds (BIF)	Postfinance
Eidg. Alkoholverwaltung (EAV)	Schweizerische Bundesbahnen (SBB)
Bereich der Eidg. Technischen Hochschulen (ETHZ, EPFL usw.)	Swissmedic
Eidg. Hochschulinstitut für Berufsbildung	
Eidg. Institut für Metrologie (METAS)	
Schweizerisches Nationalmuseum	
Pro Helvetia	
Schweizerischer Nationalfonds	
Schweiz Tourismus	
Fondation des immeubles pour les Organisations Internationales (FIPOI)	
Netzzuschlagsfonds (KEV)	
Kantone (Sektor 1)	
Kantonsverwaltung	Kantonale Spitäler
Hauptsächlich steuerfinanzierte Kantonseinrichtungen	Weitere kantonale Einrichtungen des Gesundheitswesens
Konkordate zwischen Kantonen	Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ)

Öffentliche Haushalte (Staat) Hauptsächlich steuerfinanzierte Aufgaben	**Öffentliche Unternehmungen (Sektor 4)** Hauptsächlich über Gebühren, Entgelte und/oder anderweitige Erlöse finanzierte Aufgaben öffentlicher Wirtschaftseinheiten
Universität	Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ)
Fachhochschulen	Zürcher Kantonalbank (ZKB)
Kantonale Bildungseinrichtungen	Betriebe des öffentlichen Verkehrs (Zürcher Verkehrsverbund [ZVV])
Gemeinden (Sektor 2)	
Gemeindeverwaltungen	
Hauptsächlich steuerfinanzierte Gemeindeeinrichtungen	
Schulgemeinden	
Zweckverbände und Anstalten, die Aufgaben in folgenden Bereichen erfüllen:	Zweckverbände und Anstalten, die Aufgaben in folgenden Bereichen erfüllen:
Allgemeine Verwaltung, Verwaltungsliegenschaften, Gemeindezentrum	Antennen- und Kabelanlagen
Öffentliche Ordnung und Sicherheit (Polizei, Feuerwehr, Militär, Schiessanlage Zivilschutz)	Kommunikationsnetzwerke, Glasfasernetze
Gemeindeammannamt, Betreibungsamt	Wasserversorgung (Wasserwerk, Gruppenwasserversorgung, Seewasserwerk)
Kindes- und Erwachsenenschutz (KESB)	Abwasserentsorgung
Bildung (Schulzweckverband, Berufswahlschule, schulpsychologischer Dienst, heilpädagogische Schule, Sonderschule)	Abwasserreinigungsanlage (ARA, Kläranlage, Schlammbehandlung)
Schulgesundheitsdienst	Abfallwirtschaft (Kehrichtorganisation, Deponien)
Kultur, Sport und Freizeit (Schwimmbad, Sportanlage)	Kehrichtverbrennung (KVA, Abfallverwertung)
Bereich Soziales (Fürsorgeverband, Sozialdienst, Asylwesen)	Öffentliche Spitäler
Tierkörpersammelstelle	Öffentliche Kranken-, Alters- und Pflegeheime
Friedhof	Ambulante Krankenpflege (Spitex)
Raumordnung (Regionalplanung, Planungsgruppen)	Betriebe des öffentlichen Verkehrs (Autobetrieb, Regionalbus, Verkehrsbetrieb)
Forstwirtschaft (Forstrevier)	Industrielle Betriebe (Energieproduktion)
	Elektrizitätswerke
	Gasversorgung
	Fernwärmebetriebe
Öffentliche Sozialversicherungen (Sektor 3)	
Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA)
Invalidenversicherung (IV)	Sozialversicherungsanstalt (SVA)
Erwerbsersatzordnung inkl. Mutterschaftsversicherung (EO/MV)	
Familienausgleichskasse in der Landwirtschaft (FL)	

Öffentliche Haushalte (Staat) Hauptsächlich steuerfinanzierte Aufgaben	**Öffentliche Unternehmungen (Sektor 4)** Hauptsächlich über Gebühren, Entgelte und/oder anderweitige Erlöse finanzierte Aufgaben öffentlicher Wirtschaftseinheiten
Arbeitslosenversicherung (ALV)	
Mutterschaftsversicherung Genf	

10.3 Privater Sektor

10.3.1 Private Unternehmungen

Private Unternehmungen befinden sich in Privatbesitz oder werden durch Private beherrscht. Dies gilt unabhängig davon, ob sich diese Einheit selbst finanziert oder nicht. Kleingewerbliche Betriebe, u.a. auch landwirtschaftliche Betriebe, werden ebenfalls den privaten Unternehmungen zugeordnet. Dies gilt auch für Selbständigerwerbende und Einzelunternehmen. Dies ist vor allem bei der Ausrichtung von Entschädigungen und Beiträgen zu beachten. Zu den privaten Unternehmungen gehören ebenfalls alle Verbände im Dienste des Unternehmenssektors.

Private Unternehmungen (Sektor 5) Einheiten, die sich in Privatbesitz befinden oder die durch Private beherrscht werden
BVK Personalvorsorgeeinrichtung des Kantons Zürich (privatrechtliche Stiftung)
Private Spitäler
Private Alters- und Pflegeheime
Private Schulen
Private Banken
Private Versicherungen
Krankenkassen
Familien- und kleingewerbliche Betriebe
Landwirtschaftsbetriebe
Selbständigerwerbende
Einzelunternehmen
Verbände im Dienste des Unternehmenssektors (Gewerbeverband, Economiesuisse, weitere Arbeitgeberverbände, unternehmerische Interessengruppen, Unternehmensverbände)

10.3.2 Private Organisationen ohne Erwerbszweck

Dieser Sektor vereint alle Einheiten mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Ziel die Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen für die privaten Haushalte ist, die jedoch ohne Erwerbszweck, d.h. nicht gewinnorientiert, sind. Sie gehören somit nach Entscheidungsschema ebenfalls zu den Nichtmarktproduzenten, aber nicht zum Sektor Staat. Die Hauptressourcen dieser Einheiten stammen aus freiwilligen Beiträgen der privaten Haushalte oder aus Subventionen des Staats. Private Organisationen ohne Erwerbszweck sind in der Regel von Ertrags- und Vermögenssteuern befreit.

Private Organisationen ohne Erwerbszweck (Sektor 6)
Kirchen, Kirchgemeinden (Ausnahme: Zur Vereinfachung werden die Kirchgemeinden beim Steuerbezug als Gemeinden behandelt)

Gemeinnützige Organisationen und Stiftungen aus dem Gesundheits- und Sozialbereich
Vereine (z.B. Kinderkrippen)
Nicht öffentliche Volksschulen
Arbeitnehmerverbände (Gewerkschaften)
Verbraucherverbände
Politische Parteien

Die Kirchen und Kirchgemeinden werden grundsätzlich den privaten Organisationen ohne Erwerbszweck (Sektor 6) zugeordnet. Als Ausnahme bzw. Vereinfachung werden die Kirchgemeinden beim Steuerbezug als Gemeinden behandelt.

10.3.3 Private Haushalte

Einzel- und Mehrpersonenhaushalte sowie Familien gelten alle als private Haushalte. Zu diesem Sektor gehören alle Individuen in ihrer Funktion als Konsumenten. Alle direkten (finanziellen) oder indirekten (nichtfinanziellen Leistungen oder Sachleistungen) Transfers an private Haushalte gelten als Sozialleistungen.

Private Haushalte (Sektor 7)
Einzel- und Mehrpersonenhaushalte
Familien
Empfänger von Sozialleistungen
Sozialhilfeempfänger
Unterstützte Personen (Sozialleistungen, Sozialhilfe, Asylwesen)
Stipendien

10.4 Ausland

Das Ausland fasst alle gebietsfremden Einheiten zusammen, die Transaktionen mit den vorstehend genannten gebietsansässigen Einheiten tätigen. Zum Ausland gehören auch ausländische Einheiten (Botschaften) und internationale Organisationen, auch wenn diese ihren Sitz in der Schweiz haben.

Ausland (Sektor 8)
Hilfswerke im Ausland
Ausländische Botschaften
Internationale Organisationen
Entwicklungshilfebanken
Entwicklungshilfeorganisationen im Ausland (auch wenn Sitz in der Schweiz)

10.5 Sachgruppen mit Sektorisierung

Die nachstehenden Sachgruppen sind gemäss den vorstehenden Sektoren unterteilt. Im Kontenplan ist das jeweilige Sachkonto in Abhängigkeit von Leistungsempfängern und Leistungsgebern zu bestimmen.

	Sektor	0	1	2	3	4	5	6	7	8
Sachgruppe	Bezeichnung	Bund	Kantone / Konkordate	Gemeinden / Zweckverbände	Öffentliche Sozial-versicherungen	Öffentliche Unternehmungen	Private Unternehmungen	Private Org. ohne Erwerbszweck	Private Haushalte	Ausland
Bilanz										
Verwaltungsvermögen										
144	Darlehen	1440	1441	1442	1443	1444	1445	1446	1447	1448
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	1450	1451	1452	1453	1454	1455	1456	1457	1458
146	Investitionsbeiträge	1460	1461	1462	1463	1464	1465	1466	1467	1468
Erfolgsrechnung										
Aufwand										
360	Ertragsanteile an Dritte	3600	3601	3602	3603	3604				
361	Entschädigungen an öffentliche Gemeinwesen	3610	3611	3612	3613	3614				
363	Beiträge an öffentliche Gemeinwesen und Dritte	3630	3631	3632	3633	3634	3635	3636	3637	3638
3640	Wertberichtigungen Darlehen VV	3640.0	3640.1	3640.2	3640.3	3640.4	3640.5	3640.6	3640.7	3640.8
3650	Wertberichtigungen Beteiligungen VV	3650.0	3650.1	3650.2	3650.3	3650.4	3650.5	3650.6	3650.7	3650.8
3660	Planmässige Abschreibung Investitionsbeiträge	3660.0	3660.1	3660.2	3660.3	3660.4	3660.5	3660.6	3660.7	3660.8
3661	Ausserplanmässige Abschreibung Investitionsbeiträge	3661.0	3661.1	3661.2	3661.3	3661.4	3661.5	3661.6	3661.7	3661.8
370	Durchlaufende Beiträge	3700	3701	3702	3703	3704	3705	3706	3707	3708
Ertrag										
446	Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen (VV)	4460	4461	4462						4468
460	Ertragsanteile	4600	4601	4602	4603	4604				
461	Entschädigungen von öffentlichen Gemeinwesen	4610	4611	4612	4613	4614				
463	Beiträge von öffentlichen Gemeinwesen und Dritten	4630	4631	4632	4633	4634	4635	4636	4637	4638
470	Durchlaufende Beiträge	4700	4701	4702	4703	4704	4705	4706	4707	4708

Investitionsrechnung VV										
Ausgaben										
54	Darlehen	5400	5410	5420	5430	5440	5450	5460	5470	5480
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	5500	5510	5520	5530	5540	5550	5560	5570	5580
56	Eigene Investitionsbeiträge	5600	5610	5620	5630	5640	5650	5660	5670	5680
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge	5700	5710	5720	5730	5740	5750	5760	5770	5780
Einnahmen										
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	6300	6310	6320	6330	6340	6350	6360	6370	6380
64	Rückzahlung von Darlehen	6400	6410	6420	6430	6440	6450	6460	6470	6480
65	Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen	6500	6510	6520	6530	6540	6550	6560	6570	6580
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	6600	6610	6620	6630	6640	6650	6660	6670	6680
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge	6700	6710	6720	6730	6740	6750	6760	6770	6780